

INTERPELLATION von Dorothee Fierz (FDP, Egg) Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küssnacht)
und Mitunterzeichnende

betreffend Heimschaffung straffälliger Asylbewerber

Gemäss Communiqué des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) vom 8.11.91 werden rechtskräftig verurteilte Flüchtlinge aus der Schweiz ausgewiesen, es sei denn, in ihrem Heimatstaat erwarte sie Folter oder unmenschliche Behandlung. Die Prüfung, ob eine Landesverweisung möglich sei, obliege den kantonalen Vollzugsbehörden. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird grundsätzlich in jedem Strafurteil eines Asylbewerbers die Landesverweisung verfügt?

Hat eine gerichtlich verfügte Landesverweisung automatisch zur Folge, dass das pendente Asylgesuch als gegenstandslos abgeschrieben wird oder gem. Art. 16 des Asylgesetzes ein Nichteintretensentscheid gefällt werden kann?

Werden die Asylgesuche von straffälligen Asylbewerbern beschleunigt behandelt?

Nach welchen Ländern führt der Kanton Zürich zur Zeit keine Landesverweisung aus?

2. Wie viele rechtskräftig verurteilte Asylbewerber hat der Kanton Zürich im Jahre 1990 resp. in den statistisch erfassten Monaten des Jahres 1991 in ihr Herkunftsland ausgeschafft resp. wie gross war der Anteil jener Asylbewerber, die aus humanitären Gründen nicht in ihre Herkunftsländer zurückgeschafft werden konnten?

Wie wird der konsequente Vollzug der Landesverweisung sichergestellt?

3. Wie viele rechtskräftig verurteilte Asylbewerber haben sich 1990 resp. 1991 dem Vollzug ihrer Strafe entzogen und sind untergetaucht ?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sicherzustellen, dass Asylbewerber in Untersuchungshaft trotz der akuten Platznot in den Bezirksgefängnissen nicht in den Genuss einer Notentlassung kommen?

5. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass gewisse Vorbehalte gegenüber der europäischen Menschenrechtskonvention sowie dem Uebereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von der Schweiz nachträglich angebracht werden müssen, damit die Rechtsstellung der Asylbewerber bei Straffälligkeit eingeschränkt werden kann? Ist in dieser Frage allenfalls eine europäische Lösung denkbar?
6. Wird der Asylbewerber über die Konsequenzen einer allfälligen Straftat (Heimschaffung) orientiert? Wird eine solche Orientierung durch den Bund oder durch den Kanton sichergestellt?

Dorothee Fierz
Dr. Ulrich E. Gut

Christian Bretscher
Max Moser
Hanspeter Schneebeili
Karl Weiss
Dr. Armin Heinimann
Theo Quinter
Rolf Sägesser
Dr. Martin Zollinger
Markus Kägi
Rudolf Bolli
Dr. Andreas Honegger

Thomas Dähler
Franz Strohmeier
Peter Niederhauser
Dr. Lukas Briner
Richard Stucki
Hans Fehr
Dr. Richard Chanson
Dr. Caspar Vital Gattiker
Theo Leuthold
Peter Abplanalp

Begründung:

Die Kriminalität der Asylbewerber, insbesondere ihre Tätigkeit als Drogenhändler, hat im Laufe dieses Jahres markant zugenommen. Die Tatsache, dass straffällig gewordene Asylbewerber nach einer Untersuchungshaft von wenigen Tagen wieder auf freiem Fusse stehen und keine unmittelbaren Sanktionen in Bezug auf ihr Asylgesuch zu erwarten haben, schwächt die politische Akzeptanz der Asylpolitik in unserem Volk, provoziert Fremdenhass und bereitet den zuständigen Gemeinden masslose Schwierigkeiten. Solches Verhalten der Asylbewerber ist denn auch völkerrechtlich verpönt, wie es klar aus Art. 33 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge hervorgeht.